

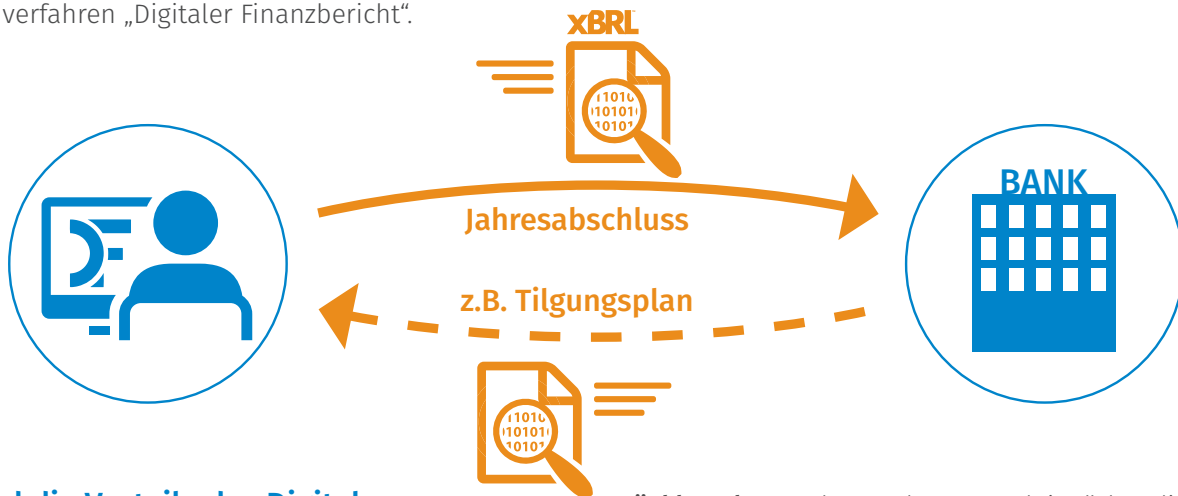
Digitaler Finanzbericht

Ein innovatives Verfahren zur elektronischen Abschlussdatenübermittlung an Banken und Sparkassen.

Was ist der Digitale Finanzbericht?

Der **Digitale Finanzbericht** (www.digitaler-finanzbericht.de) ist ein standardisiertes Übermittlungsverfahren zur digitalen Einreichung von Jahresabschlüssen (für Bilanzierer und EÜR). Statt weiterhin umfangreiche Dokumente auf Papier zu übergeben, können diese künftig elektronisch übermittelt werden.

Ab April 2018 starten Banken und Sparkassen die Umstellung auf das neue, bundesweit einheitliche Standardverfahren „Digitaler Finanzbericht“.



Was sind die Vorteile des Digitalen Finanzberichts?

Mit dem Verfahren „Digitaler Finanzbericht“ steht künftig ein **effizientes, medienbruchfreies und sicheres Verfahren** zur elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen an Banken und Sparkassen zur Verfügung. Der Digitale Finanzbericht ist damit der Einstieg in die **konsequente Digitalisierung der Geschäftsprozesse** in der Beziehung Kanzlei - Mandant - Bank.

Die **Vorteile** für alle Beteiligten auf einen Blick:

- ein einheitlicher elektronischer Verteilprozess an alle Banken und Sparkassen auf der Basis des praxiserprobten und bewährten Formats der E-Bilanz,
- Ansatzpunkt für innovative Dienstleistungsangebote im Bereich Unternehmenssteuerung, Beratung und Reporting
- optimale Vorbereitung auf das Bank-/Kreditgespräch und schnellere Bearbeitung von Kreditantrag/-prolongation durch kürzere Durchlaufzeiten.

Der Einstieg in die Digitalisierung mit dem DiFin-Verfahren bietet die Chance, **zukünftig** auch die Prozesse in der Kanzlei und im Unternehmen über die Einrichtung eines

Rückkanals von der Bank zur Kanzlei stärker digital zu unterstützen, z.B. durch den digitalen Versand von Zins- und Tilgungsplänen der Banken in strukturierter Form zur automatisierten Anlage und Erleichterung bei der Erstellung der Finanzbuchhaltung.

Ändert sich meine Haftungssituation gegenüber der empfangenden Bank oder Sparkasse durch das neue Verfahren?

Nein, mit der **Haftungsklarstellungserklärung** stellen Banken und Sparkassen rechtlich klar, dass Sie bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt werden, als hätten Sie den Abschluss Ihrem Mandanten zur Einreichung bei der Bank bzw. Sparkasse in Papierform übergeben. Eine Bank bzw. Sparkasse kann erst dann an dem Verfahren teilnehmen, wenn sie die Haftungsklarstellungserklärung abgegeben hat.

Darüber hinaus erklärt Ihr Mandant gegenüber seinem Kreditinstitut mit der **Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE)** die Verbindlichkeit der digital übermittelten Jahresabschlüsse.

Weiterführende Informationen sowie die Mustervordrucke der rechtlichen Erklärungen und eine Übersicht der am Verfahren teilnehmenden Kreditinstitute und IT-Dienstleister/Softwareanbieter finden Sie unter www.digitaler-finanzbericht.de.

Digitaler Finanzbericht

Wie kann ich als Kanzlei mit meinen Mandanten teilnehmen?

Die Initiative für den Einstieg in das DiFin-Verfahren geht in der Regel vom Kreditinstitut über das berichtende Unternehmen – also Ihrem Mandanten – aus. Das Unternehmen muss Sie mit der Umstellung der Übermittlung der Jahresabschlussunterlagen vom heutigen PDF- oder Papierversand auf die digitale Einreichung beauftragen.

Natürlich können Sie Ihren Mandanten auch selbst auf die neue Möglichkeit hinweisen!

Die digitale Übermittlung ist grundsätzlich möglich für:

- von Ihnen erstellte oder testierte Abschlüsse (einschließlich EÜR)
- durch das berichtende Unternehmen aufgestellte Abschlüsse (einschließlich EÜR)

Checkliste: Was muss ich tun?

1. Prüfen Sie, ob die von Ihnen genutzte **Software** bereits die Übermittlung nach dem **DiFin-Verfahren** unterstützt bzw. sprechen Sie Ihren IT-Dienstleister/ Software-Anbieter darauf an.

2. Klären Sie mit Ihrem Mandanten, ob er an der Teilnahme interessiert ist bzw. ob er von seinem Kreditinstitut bereits darauf angesprochen wurde. Prüfen Sie, ob das Kreditinstitut Ihres Mandanten bereits am DiFin-Verfahren teilnimmt (www.digitaler-finanzbericht.de/participants).
3. Ihr Mandant erklärt gegenüber seinem Kreditinstitut mit der von diesem ausgehändigten **Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE)** die Verbindlichkeit der von Ihnen digital übermittelten Jahresabschlüsse. Ihr Mandant muss in seiner TVE lediglich Ihre Kanzlei als Absender eintragen, um Sie gegenüber seiner Bank oder Sparkasse zu autorisieren.
4. Vereinbaren Sie mit Ihrem Mandanten die elektronische Abschlussdatenübermittlung, ggf. über eine entsprechende Teilnahmeerklärung und lassen Sie sich das empfangende Kreditinstitut Ihres Mandanten mit **Bankleitzahl** und **Kundenummer** nennen (Empfehlung: Kopie der TVE). Diese Angaben brauchen Sie für die elektronische Übermittlung.
5. Nutzen Sie für das **Versenden des Digitalen Finanzberichts** die von Ihnen eingesetzte Software und berücksichtigen Sie dabei die von Ihrem IT-Dienstleister dazu bereitgestellten Informationen.

